

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 16

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

waffe; so bei Champenois-Ferme und dicht vor Amanviller, dann rechts von St. Privat auf der eroberten Höhe. Sie wies hierbei viele massenhafte Gegenstände feindlicher Reserven ab und unterstützte die Feuerwirkung der Infanterie gegen das festungsähnlich auf der Höhe liegende Dorf.

Als dieses endlich am Abend genommen war, krönte die sämtliche in der Nähe befindliche Artillerie den eroberten Höhenzug. Links von St. Privat nahmen sämtliche Batterien (96 Geschütze) des 12. Armeekorps Stellung. Rechts von St. Privat vereinigte ich 14 Batterien der Garde, und auch sonst eilte herzu, was die Höhe erreichen konnte. Oberst Stumpff meldete sich bei mir mit 6 Batterien, und gegen Einbruch der Dunkelheit brachte mir sogar von dem in Reserve haltenden 10. Armeekorps der Oberst von der Becke 4 Batterien der Korpsartillerie, womit meine Geschütze vermehrt wurden, so daß ich zuletzt 24 Batterien zählte. Es waren dies fast 140 Geschütze (etliche Batterien waren nicht vollzählig, weil einzelne Geschütze im vorangegangenen Geschützkampf zertrümmert und noch nicht hergestellt waren). Nur von dem Dorfe St. Privat unterbrochen, standen somit auf dieser Höhe gegen Einbruch der Dunkelheit über 230 Geschütze in einer fortlaufenden Linie und legten das Terrain gegen das Bois de Saumont und das Bois de Féves hin, so daß der Feind alle Versuche aufgab, uns die Höhe wieder zu entreißen. Die betäubende Kanonade dieser Artillerielinie bildete den Schluß der Schlacht bis zur völligen Dunkelheit.

Denkt man nach dieser oberflächlichen Rekapitulation der Verwendung von Artilleriemassen bei Gravelotte—St. Privat an die geringen Geschützzahlen, die wir bei Königgrätz gleichzeitig in's Gesicht brachten, so braucht man weiter keine vergleichenden Betrachtungen anzustellen.“

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Der Kontrollbestand des eidgen. Heeres) war am 1. Januar 1886 folgender:

A. Im Auszug.				
	Gesetzlicher Bestand.	Effektiver Bestand.	1886.	1885.
1. Nach Divisionen:				
I. Division	12,717	15,553	15,409	
II. "	12,717	14,690	14,612	
III. "	12,717	12,277	11,918	
IV. "	12,717	12,666	12,200	
V. "	12,717	14,437	14,072	
VI. "	12,717	16,120	15,593	
VII. "	12,717	16,131	15,950	
VIII. "	12,717	12,560	12,513	
Nicht im Divisionsverband stehende Offiziere und Truppen	2,104	2,385	2,340	
Offiziere und Stabssekretäre nach Art. 58 der Militärorganisations	—	360	321	
Total	103,840	117,179	114,928	

	Gesetzlicher Bestand	Effektiver Bestand.	1886.	1885.
2. Nach Waffengattungen:				
Generalstab und Eisenbahn-Abtheilung	54*)	65	62	
Justizoffiziere	44	38	34	
Infanterie	75,878	84,046	82,795	
Kavallerie	3,412	2,861	2,920	
Artillerie	14,486	17,635	17,177	
Genie	4,664	6,543	6,167	
Sanitätstruppen	4,484	4,696	4,561	
Verwaltungstruppen	618	1,295	1,212	
Total	103,840	117,179	114,928	

B. In der Landwehr.

Nach Waffengattungen:			
Generalstab	—	11	14
Infanterie	75,785	68,741	70,681
Kavallerie	3,396	2,557	2,502
Artillerie	7,970	8,935	8,893
Genie	4,848	2,111	2,139
Sanitätstruppen	2,938	1,457	1,405
Verwaltungstruppen	527	234	192
Total	95,464	84,046	85,826

(Schw. Bl. Nr. 15.)

— (Militärpferde.) Die beiden an der Pferdezücht interessierten Departemente, das Militär- und das Landwirtschaftsdepartement, prüfen gemeinsam die Frage, welche Mittel zu ergreifen seien, damit bei den Remonteankäufen die inländische Pferdezücht noch mehr, als bis jetzt, berücksichtigt werden könne. Ein erwägenswerther Vorschlag geht dahin, es sollten für die Kavallerie dreijährige Fohlen angekauft und während mindestens eines Jahres im Remontedepot untergebracht und das Höhenmaß derselben von 154 auf 152 Centimeter herabgesetzt werden. Vorläufig ist der Vorschlag noch Gegenstand der Prüfung, bei der die Kosten, welche die Maßregel zur Folge haben wird, ein hauptsächliches Moment bilden werden.

— (Ueber die Kadettenkorps) wird dem „Bund“ geschrieben: In der Junisession vorigen Jahres hat der Ständerath den Bundesrath eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob zur Förderung des militärischen Vorunterrichts nicht denjenigen kantonalen Kadettenkorps, welche das militärische Scharfschießen üben, in ähnlicher Weise, wie den freiwilligen Schießvereinen, Beiträge zur Beschaffung der Munition zu verabsorgen seien. Aus den statistischen Erhebungen, welche das Militärdepartement in Folge dieser Schlussnahme gemacht hat, ergiebt sich, daß in 52 größern Ortschaften 54 Kadettenkorps mit einem wechselnden Bestande von 5300 bis 5470 Kadetten vorhanden sind. Als „kantonale Kadettenkorps“ können wohl nur diejenigen betrachtet werden, die sich aus Schülern der Kantonschulen und Lehrerseminarien zusammensetzen. Das Alter der Kadetten wechselt zwischen 10 bis 20 Jahren, doch schließt dieser Unterricht bei dem größern Theile, d. h. bei circa 4700 Kadetten schon mit dem 15. und 16. Jahre ab, während 700 Söglinge im Alter von über 16 Jahren diesen Unterricht weiter genießen.

Für diese Korps sind rund 5260 Kadettengewehre vorhanden und üben sich circa 2200 Kadetten theilweise schon vom zehnten Jahre an im Scharfschießen nach der Scheibe bis auf Distanzen von 300 Meter, theilweise mit guten, theilweise mit ziemlich geringen Schießresultaten. Aus diesen Angaben, sowie aus dem besondern Umfange, daß über die Hälfte der Korps den Kantonen Aargau (19) und Zürich (11) angehört, geht hervor, daß den Kadettenkorps nicht eine allgemeine Bedeutung zukommt. Ihre Zusammensetzung aus zum größten Theile unter sechzehn Jahre alten Knaben ist überdies kaum geeignet, ihnen eine besondere Rolle im Scharfschießen zuzuerkennen, da solche Uebun-

*) Die Zahl der Offiziere der Eisenbahnabtheilung ist gesetzlich nicht normirt und hier nicht berücksichtigt.

gen ohne weitgehenden vorbereitenden Unterricht kaum von bleibendem Werth für die spätere militärische Ausbildung der Betreffenden sind, während mit Knaben dieses Alters Schießübungen mit Armbrust und leichten Zimmergewehren geeigneter sein dürften.

Was nun die Jünglinge über fünfzehn Jahre betrifft, so sind denselben, soweit solche in freiwilligen Schießvereinen sich üben, vom Militärdepartement verschiedene Konzessionen schon gemacht worden; es dürfte aber als ein erfreulicher Beitrag zur Förderung des Jugendunterrichts der dritten Stufe betrachtet werden, wenn rationelle Schießübungen damit verbunden würden. Der Bundesrath hält dafür, daß der Bund sich ein Opfer wohl gefallen lassen könnte, das bei einer Vergütung bis auf 3 Fr. per Schüler, der die aufzustellenden Bedingungen erfüllt hat, gegenwärtig die Summe von 3000 Fr. kaum übersteigen dürfte. Als zweckmäßige Übungen wären für diese Altersstufe nur solche zu betrachten, in denen zu schwereren Anforderungen, z. B. auf größere Distanzen und kleine Ziele, erst dann übergegangen würde, nachdem gewisse Bedingungen auf kürzere Distanzen und größere Ziele erfüllt wären.

Wenn die eidgenössischen Räte diese Anschauungen theilen, so wird der Bundesrath nicht ermangeln, den Verhältnissen angemessene Vorschriften für Durchführung dieser Schießübungen aufzustellen und denjenigen Kavalleriekorps, welche die Bedingungen erfüllen, einen entsprechenden Beitrag zu verabsolgen.

Luzern. (Die Offiziere der 8. Infanteriebrigade) und des Schützenbataillons der 4. Division gaben sich am 4. April Rendezvous in Luzern. Hr. Oberst Bindschedler hielt in der Aula des Knabenschulhauses einen beinahe dreistündigen Vortrag, in dem er zuerst die Führung größerer und kleinerer Truppenmassen besprach und in zweiter Linie die Schicksale des württembergischen Garde-Grenadier-Regimentes Elisabeth im Feldzug 1870/71 schilderte. Beim Bankett im Hotel du Lac brachte Hr. Oberstbrigadier Schweizer aus Zürich ein Hoch auf's Vaterland aus.

Leffin. (Ein Kriegsgericht.) Am 10. d. fand der Sitzungssaal des Großen Rathes in Bellinzona eine ungewohnte Verwendung als Hofal für ein Kriegsgericht. Als Großrichter fungirte Hr. Nationalrath Major Bezola, als Auditor Hr. Gabuzzi, als Officialverteidiger Hr. Antonini. Es handelte sich um den Rekruten Bernardo Lesnini aus Lugano, welcher am 14. v. M. betrunken in die Kaserne heimkehrend, einen gewaltigen Lärm verursacht hatte. Den ihn zurechtweisenden Offizieren trat er auf unbotmäßige Weise entgegen, ja sogar mit der Drohung, er werde ihnen ihre Strenge nach Beendigung des Dienstes gedenken. Lesnini wurde nach kurzer Berathung des Kriegesgerichtes wegen Insubordination sehr milde zu drei Monaten Gefängnißstrafe verurtheilt.

U n s l a n d.

Deutschland. (General der Infanterie von Stiehle.) Für den am 17. d. verstorbenen General-Lieutenant v. Brandenstein ist der General der Infanterie von Stiehle, General-Adjutant des Kaisers, bisher kommandirender General des 5. Armeekorps, zum Chef des Ingenieur- und Pontonkorps und zum Generalinspektor der Festungen ernannt worden.

Friedrich Wilhelm Gustav Stiehle wurde am 14. August 1823 zu Erfurt geboren und trat 1840 als Avantagieur beim damaligen 21., jetzigen 4. pommerschen Infanterieregiment Nr. 21 ein. 1841 zum Sekondlieutenant befördert, besuchte derselbe 1844—1847 die damalige Kriegsschule (jetzige Kriegsakademie), machte 1848 den Feldzug im Großherzogthum Posen gegen die Insurgenten mit und erhielt für das Gesecht bei Wreschen den Rothen Adlerorden 4. Klasse mit Schwertern. Nachdem Stiehle bereits bei der Mobilmachung 1850 der 8. Infanteriedivision als Generalstabsadjutant zugetheilt und 1852—54 bei der trigonometrischen Abtheilung des Gr. Generalstabes kommandirt worden war, wurde er 1853 zum Premierlieutenant befördert. Ende 1854 zum Gr. Generalstabe und als Lehrer der Taktik bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule kommandirt, 1855 als

Hauptmann in den Gr. Generalstab, Ende 1857 zum Generalstabe des 4. Armeekorps, Ende 1858 in das damalige 7., jetzige Königs-Grenadierregiment (2. westpreussisches) Nr. 7 als Kompagniechef versetzt, war er 1859 bei der Mobilmachung als Generalstabsadjutant bei der 5. und 6. Kavalleriedivision kommandirt und wurde 1859, unter Belassung in dem Kommando zur mobilen 6. Kavalleriedivision, als Major in den Generalstab zurückversetzt. Hierauf im August desselben Jahres unter Stellung à la suite des Generalstabes der Armee zum Direktor der neuerrichteten Kriegsschule in Potsdam berufen, vertauschte er diese Stellung 1860 mit der an der Kriegsschule in Keßke, bis er 1861 in den großen Generalstab versetzt und zum Dirigenten der kriegsgeschichtlichen Abtheilung desselben ernannt wurde. In dieser Stellung auch Lehrer der Taktik an der Kriegsakademie, wurde Stiehle Ende 1861 unter Stellung à la suite des Generalstabes zum Adjutanten beim Gouvernement von Berlin bestimmt. Hierauf wurde er Ende 1863 zum Generalstabe des Oberkommandos der allirten Armeen in Schleswig-Holstein kommandirt und am 23. März 1864 unter Beförderung zum Oberstlieutenant und unter Belassung in seinem Kommando zum Flügeladjutanten des Königs ernannt. In dem Feldzuge gegen Dänemark 1864 machte v. Stiehle das Gesecht bei Ober-Seel, den Sturm auf Düppel, den Uebergang auf Alsen und die Beschießung von Fredericia mit und wurde er für seine Verdienste mit dem rothen Adlerorden 3. Klasse mit Schwertern ausgezeichnet. Während des Waffenstillstandes wurde er zur Botschaft nach London und während der Friedensverhandlungen zur Gesandtschaft nach Wien kommandirt.

1866 zum Obersten befördert, wurde er in dem Feldzuge gegen Oesterreich dem Oberkommando der Elbarmee zugetheilt und für seine Theilnahme an den Gesechten bei Hühnerwasser und Münchengrätz, sowie an der Schlacht von Königgrätz mit dem Orden pour le mérite dekoriert. Zu den Friedensverhandlungen wurde er nach Prag kommandirt. Im März 1868 zum Kommandeur des 4. Gardegrenadier-Regiments „Königin“ ernannt, wurde er Ende 1869 als Abtheilungschef in den großen Generalstab versetzt, und beim Beginn des Feldzuges gegen Frankreich 1870/71 zum Chef des Stabes des Oberkommandos der II. Armee (Prinz Friedrich Karl) ernannt. Seine Verdienste als Soldat sind bekannt; er machte die Schlachten bei Bionville-Mars la Tour, Gravelottes-St. Privat, Orléans und Le Mans und das Gesecht bei Beaune la Rolande mit und erhielt das Eisenerz Kreuz 2. und 1. Klasse, das Eichenlaub zum Orden pour le mérite, den Rothen Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub und Schwertern und sechs andere fremde Orden, darunter den russischen St. Georgenorden 4. Klasse. Am 26. Juli 1870 unter Beförderung zum Generalmajor zum General à la suite des Kaisers und Königs ernannt, trat er im Juni 1871 als Abtheilungschef zum großen Generalstabe zurück, wurde im November desselben Jahres zum Direktor des Allg. Kriegsdepartements im Kriegsministerium, im April 1873 zum Inspektor der Jäger und Schützen, im Oktober 1875 unter Belassung als General à la suite des Kaisers und Königs zum Kommandeur der 7. Division ernannt, und 1875 zum Generalleutenant befördert.

Hierauf 1877 zum Generaladjutanten des Kaisers und Königs ernannt; 1881 mit der Führung des 5. Armeekorps beauftragt, erfolgte bald darauf seine wirkliche Ernennung zum kommandirenden General und 1884 diejenige zum General der Infanterie. (Milit.-Ztg.)

Oesterreich. (Die Uniform der Pensionisten.) Der Kaiser hat gestattet, daß sämtliche Stabs- und Oberoffiziere des Ruhestandes, dann jene im Verhältnisse „außer Dienst“ bei allen Gelegenheiten, wo sie in Uniform erscheinen, die Adjutirung jenes Standeskörpers, bei welchem sie zuletzt in der Dienststellung standen, auch in dem nichtaktiven Verhältnisse unverändert beibehalten. Dagegen ist den Genannten das Tragen der Feldbinde, beziehungsweise Patronentasche, sowie der etwa zum Tragen derselben dienenden Achselklänge am Waffenrode (Attila, Uhlant, Blouse) nicht gestattet. Nur die auf Mobilitätdauer, sowie die im Frieden bei Behörden und Anstalten zur aktiven Dienstleistung einberufenen Stabs- und Oberoffiziere tragen auf die